

AEE SUISSE • Falkenplatz 11 • Postfach • 3001 Bern

Bundesamt für Energie
Abteilung Energieeffizienz und
Erneuerbare Energien
Dienst Führungsunterstützung
3003 Bern

Per Mail: EnV.AEE@bfe.admin.ch

Bern, 30. Oktober 2018

Änderung der Energieverordnung (EnV), der Energieförderverordnung (EnFV) und zur Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung (HKSv): Unsere Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, uns zu den geplanten Verordnungsänderungen zu äussern. Zu den Änderungen der Energieverordnung, der Energieförderverordnung und zur Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung nehmen wir gerne wie folgt Stellung:

Generelle Anmerkungen:

- Die AEE SUISSE begrüsst es, dass die offensichtlichen Mängel der oben erwähnten Verordnungen schnell und im Sinne der Zielerreichung angepasst werden.
- Aus unserer Sicht soll im Grundsatz so wenig wie möglich und so viel wie nötig geregelt werden. Zudem soll Gleiches soweit wie möglich gleichbehandelt werden.

Zur EnV:

Art. 2 Abs. 2 Bst. c

Wir sind einverstanden mit der vorgeschlagenen Präzisierung, wonach die wechselstromseitige Nennleistung für die Ausnahme von der HKN-Pflicht massgeblich ist.

Art. 4 Abs. 1 und 3

Keine Kommentare

Art. 14, Abs. 2

Wir begrüssen ausdrücklich den Vorschlag, wonach Verkehrsflächen, Eisenbahntrassees sowie Bäche und Flüsse für die Bildung eines ZEV unterquert werden dürfen. Damit können bei PV-Anlagen vorhandene Dachflächen besser genutzt werden, weil Abnehmer in einem

grösseren Umkreis mit einbezogen werden können. Auch bei Holzheizkraftwerken werden so die Möglichkeiten zur Realisierung von Anlagen verbessert.

Zusätzlich ebenfalls zu ermöglichen ist die Querung von unbebauten Parzellen innerhalb von Arealen, wie z.B. Erschliessungs- oder Grünraumparzellen. Die Verordnung ist deshalb wie folgt anzupassen:

Als Ort der Produktion gelten ebenfalls zusammenhängende Grundstücke, von denen mindestens eines an das Grundstück grenzt, auf dem die Produktionsanlage liegt.

Grundstücke, die einzig durch eine Strasse, ein Eisenbahntrasse, ein Fliessgewässer oder einer unbebauten Parzelle voneinander getrennt sind, gelten unter Vorbehalt der Zustimmung der jeweiligen Grundeigentümerin oder des jeweiligen Grundeigentümers ebenfalls als zusammenhängend.

Art. 14, Abs. 3

Die hier festgehaltene Regelung, wonach das Verteilnetz des Netzbetreibers nicht in Anspruch genommen werden darf, ist volkswirtschaftlich unsinnig. Sie führt dazu, dass bestehende, bestens funktionierende Leitungen stillgelegt und in den meisten Fällen entfernt werden müssen und gleichzeitig neue Leitungen zu hohen Kosten erstellt werden müssen. Die bisherige Erfahrung zeigt, dass Netzbetreiber häufig nicht bereit sind, ihre Leitungen einem ZEV zu verkaufen oder nur schon die Trassen dafür zur Verfügung zu stellen.

Sinnvollerweise sollten die Netzbetreiber dazu verpflichtet werden, Leitungen welche durch die Entstehung eines ZEV nicht mehr benötigt werden, soweit dies technisch und betrieblich möglich ist, zum Restwert an den ZEV zu veräussern.

Ebenso sollten Netzbetreiber – wiederum unter der Voraussetzung das dies technisch und betrieblich möglich ist, dazu verpflichtet werden, vorhandene Trassen gegen eine marktübliche Gebühr für die Nutzung durch den ZEV zur Verfügung zu stellen.

Art. 15

Wir sind mit den vorgeschlagenen Präzisierungen einverstanden

Art. 16 Abs. 1 und ^{1bis}

Wir sind einverstanden mit der neuen Gliederung und begrüßen die vorgeschlagene Präzisierung, wonach die administrativen und messtechnischen Kosten anteilmässig in Rechnung zu stellen sind.

Diese Regelung gilt jedoch nur, falls die Anlage zur Stromerzeugung Teil der Anlagekosten ist. Für Anlagen, welche nicht Teil der Anlagekosten sind, ist Art. 6b⁵ der Verordnung zu Miete und Pacht wie folgt anzupassen:

Der Vermieter kann im Rahmen eines Zusammenschlusses gemäss Artikel 17 EnG die Kosten nach Artikel 16 EnV als Nebenkosten in Rechnung stellen. Wird die elektrische Energie mit einer nicht zur Liegenschaft gehörenden Anlage, die nicht Teil der Anlagekosten ist, erzeugt, kann er die tatsächlich anfallenden Kosten in Rechnung stellen. Artikel 16 Abs. 3 gilt auch in diesem Fall.

Diese Regelung entspricht im Prinzip der Regelung Art. 6a⁴ VMWG für den Energiebezug von Heizung und Warmwasser von einer Anlage, welche nicht Teil der Anlagekosten ist.

Damit wäre sichergestellt, dass die Energie im Mietrecht einheitlich betrachtet wird. Dadurch werden in der Administration des Mietwesens erhebliche Vereinfachungen ermöglicht.

Ist eine Anpassung der VMWG nicht möglich wäre alternativ Artikel 16 mit Abs. 3bis (neu) wie folgt zu ergänzen:

Abs. 1 und 2 kommen nicht zur Anwendung, solange die intern produzierte und verbrauchte Elektrizität mindestens 10% günstiger ist als das Standard-Stromprodukt in der Kategorie H4 des Netzbetreibers. *(Bei einem liberalisierten Strommarkt müsste hier als Referenzpreis evtl. jener des Wahlmodells der abgesicherten Stromversorgung WAS angewendet werden).*

Beide Lösungen hätten folgende Vorteile:

- Sie schafft mehr Rechtssicherheit für beide Seiten. Der Mieter hat die Garantie, substantiell billigere Stromkosten zu erhalten und der Eigentümer hat keine Streitigkeiten zu befürchten, solange er den Strom deutlich billiger anbietet.
- Sie sorgt für eine Entbürokratisierung, da der Grundeigentümer auf eine komplizierte Renditeberechnung verzichten kann.
- Die Berechnung nach Abs. 1 und 2 ist bei einer Lebensdauer von 25 Jahren auch höchst spekulativ, was garantiert zu vielen Streitfällen führen würde.
- Sie schafft für den Grundeigentümer einen Anreiz, den Mietern den Eigenstrom zu wirklich attraktiven Preisen zu verkaufen.
- Wenn ein Mieter nur dank der Teilnahme an einem ZEV von einem günstigeren externen Stromprodukt des freien Markts profitieren kann, so ist es fragwürdig, wenn dieser Strompreis den Referenzpreis für die Verrechnung des intern produzierten Stroms bildet. Mit der Bezugnahme auf ein Standard-Stromprodukt würde ein fairer Referenzpreis geschaffen.

Art. 35

Wir sind mit den vorgeschlagenen Ergänzungen und Präzisierungen einverstanden

Zur EnFV:

Einleitung

Zurzeit besteht insbesondere in der Photovoltaikbranche, welche den grössten Anteil zur Zielerreichung für die ES 2050 leisten muss, ein enormer Kostendruck. Massgeblich trägt dazu der administrative und regulatorische Aufwand bei, der leider nicht sinkt, sondern steigt. Darüber hinaus zeigt sich, dass mit den heutigen Instrumenten die Ziele der Energiestrategie kaum zu erreichen sind. Wir weisen deshalb darauf hin, dass hier über die geplanten Anpassungen der EnFV hinaus genereller Handlungsbedarf herrscht. Kurzfristig bieten die parallel laufenden Revisionen der VPpA und der NIV, längerfristig die Strategie Stromnetze und das Strommarktdesign Gelegenheit, diese Fragestellungen ganzheitlicher anzugehen. Gerne sind wir bereit bei der Entwicklung nachhaltiger Lösungen mitzuwirken.

Für den kurz- und mittelfristigen Anpassungsbedarf verweisen wir auch auf die Stellungnahmen unserer Mitglieder Swissolar, Swiss Small Hydro und Suisse Eole und unterstützen diese.

Art. 23 Abs. 2bis und 3

Die Anpassungen der Fristenregelung und die Erhöhung der Fristen zur Einreichung der Projektfortschrittmeldungen werden ausdrücklich begrüsst. Die AEE SUISSE erachtet diese als sehr wichtiges und wirksames Mittel, um die Gefahr eines Verlustes des positiven KEV-Bescheids bei unverschuldeter Verzögerung reduzieren zu können.

Art. 25 Abs. 6:

Die Anpassung ist nachvollziehbar und wir sind damit einverstanden.

Art. 30 Abs. 1 Bst. a,

Die Anpassung wird als Schritt in die richtige Richtung grundsätzlich begrüsst. Die in der Vernehmlassungsversion enthaltene Formulierung ist jedoch nicht eindeutig und dürfte daher unterschiedlich interpretiert werden. Wir schlagen deshalb folgende Präzisierung vor:

*Die Vollzugsstelle verfügt den Ausschluss eines Betreibers aus dem Einspeisevergütungssystem, wenn Anspruchsvoraussetzungen oder Mindestanforderungen:
a. wiederholt nicht eingehalten werden und die Einspeiseprämie deswegen in drei Kalenderjahren in Folge ~~je mindestens einmal~~ nicht ausbezahlt wurde (Art. 29 Abs. 1)*

Art. 62 Nicht anrechenbare Kosten; Art. 63 Abs. 4bis:

Die Anpassungen sind nachvollziehbar und wir sind damit einverstanden.

Art. 67 Abs. 1

Wir sind mit der Präzisierung einverstanden

Art. 98 Abs. 1 Bst. d

Wir sind mit der Anpassung einverstanden

Anhang 1.1 Ziffer 5

Wir sind mit der Anpassung einverstanden

Anhang 1.1 Ziffer 6.4

Wir begrüssen diese Anpassung

Anhang 1.1 Ziffer 6.5

Wir begrüssen diese dringend erforderliche Anpassung sehr.

Anhang 1.2 Einmalvergütungen PV-Anlagen ab 1.4.2019

Die geplante Absenkung der Einmalvergütung für kleine Anlagen widerspiegelt die Entwicklung im Markt keineswegs. Es ist zwar richtig, dass die Modulpreise Mitte 2018 um fast 20% gefallen sind, doch deren Anteil an den Gesamtkosten einer Anlage liegen, je nach Anlage, bei teilweise weniger als der Hälfte der Anlagekosten. Solch massive Absenkungen erfordern zwingend einen Abbau der Bürokratie durch zusätzliche Kontrollen und zusätzlich einzureichende Dokumente einerseits und eine weitere Vereinfachung der Vorschriften für den Netzanschluss

der Anlagen andererseits. Ansonsten lassen sich solche Absenkungen aus wirtschaftlicher Sicht nicht rechtfertigen.

Anhang 1.3; Ziff. 5.3.1 und 5.3.2 Einleitungssatz; Ziffer 5.4.1

Wird noch ergänzt

Zur HKSV:

Einleitung

Grundsätzlich unterstützt die AEE SUISSE die vorgeschlagenen Anpassungen der HKSV. Hier gilt es aber mit Nachdruck darauf hinzuweisen, dass der administrative Aufwand – insbesondere bei kleinen und mittleren Anlagen – so tief wie möglich gehalten werden kann. Insbesondere bei ZEV-Anlagen reicht die Erfassung der ins Netz eingespeisten Energie (Überschussmessung) völlig aus. Damit können Kosten gesenkt und Prozesse vereinfacht werden.

Im Übrigen sind wir mit den vorgeschlagenen Änderungen einverstanden.

Wir danken für die Berücksichtigung dieser Stellungnahme und stehen Ihnen für Rückfragen jederzeit zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Gianni Operto
Präsident AEE SUISSE



Stefan Batzli
Geschäftsführer